

Das Hundegesetz

Seit dem 01.07.2011 gilt das NHundG (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden). Auf die wichtigsten Regelungen des Hundegesetzes sei an dieser Stelle hingewiesen:

1) Kennzeichnungspflicht

Sobald Ihr Hund älter als sechs Monate ist, müssen Sie ihn durch einen Transponder / Chip kennzeichnen.

2) Haftpflichtversicherung

Ab dem sechsten Lebensmonat Ihres Hundes müssen Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden Ihres tierischen Begleiters abschließen.

3) Sachkunde nach dem neuen Hundegesetz

Gemäß § 3 NHundG (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden) ist seit dem 1. Juli 2013 ein Sachkundenachweis für Hundehalter erforderlich. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Eine Liste der derzeit anerkannten Prüfer in Niedersachsen hat das Niedersächsische Ministerium für Landwirtschaft auf seiner Homepage unter www.ml.niedersachsen.de veröffentlicht. Hier finden Hundebesitzer auch eine Literaturliste, die zur Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein kann. Die Prüfungsbausteine für den Sachkundenachweis werden landesweit einheitlich sein. Im Verlauf der Prüfung soll unter anderem nachgewiesen werden, dass der Halter den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Der Halter muss den Hund so kontrollieren, dass keine Risiken für andere Menschen und keine Belästigungen entstehen.

Ein Sachkundenachweis wird nicht benötigt, wenn der Hundehalter nach § 3 Absatz 1 Satz 1 NHundG nachweislich die erforderliche Sachkunde besitzt. Diese besitzt unter anderem, wer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

4) Zentrales Register

Jeder Hundehalter muss sein Tier beim Zentralen Register anmelden. Mit dem landesweiten Register soll der Hundehalter zügig ermittelt werden können, etwa bei einem Beißvorfall, wenn die Halterfrage vor Ort nicht anders geklärt werden kann.

Die Registrierung wird durch die Kommunale Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN) im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird. Für jede Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 17,26 Euro (zzgl. MwSt.) anfallen. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 27,97 Euro (zzgl. MwSt.)

Eine Registrierung ist wie folgt möglich:

- www.hunderegister-nds.de
- telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter 0441 / 39 01 04 00
- schriftlich an KSN, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg

Weitere Informationen

Auf der Homepage www.ml.niedersachsen.de stehen für Sie ab sofort folgende Dokumente zum Download bereit:

- Aktualisierter Fragen-&-Antworten-Katalog mit Informationen
- Liste der zurzeit anerkannten Prüfer für den Sachkundenachweis
- Literaturvorschlagsliste zur Vorbereitung auf den Sachkundenachweis